

**An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK etc.**

Martin Kraska

Zürich, den 26.10.2010

**B-Poststempel**

Zustelladresse:

BGer

1000 Lausanne 14

**National wirksame Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde**

in re

**Staats- und Gemeindesteuern / Eidg. Verrechnungssteuer**

**Verfügung** 1 ST.2009.17 & 1 DB.2009.12 vom 04.08./ **06.10.**2010, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Michael Ochsner, Vizepräsident & Silvia Weigold, kostenfrei **Exhibit**

Entscheid SB.2009.00092 vom 03.02.2010, VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 2120 **Beilage**

Entscheid SB.2009.00093 vom 03.02.2010, VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 300 **Beilage**

Beschluss 1 ST.2009.17; 1 DB.2009.12 vom 17.06.2009, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Präsident U. Hofstetter, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner und S. H. Knüsli, kostenfrei, **Beilage**

Verfügung 1 ST.2009.17 & 1 DB.2009.12 vom 16.03.2009, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend U. Hofstetter, Präsident & H. Knüsli, Sekretär, kostenfrei

Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes BW-192-23/meq Reg.Nr: 561.50.241.000 vom 06.01.2009, Kantonales Steueramt Zürich, kostenfrei, unterzeichnet von Thomas Wolfensberger, Teamleiter & R. Meyer, Steuerkommissär, **Beilage**

Abholungseinladung vom 04.10.2006, 8032 Zürich Neumünster unbekanntes Inhalts

Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 2006 Kapitalleistungen gem. § 37 StG Re.Nr.: 561.50.241.117 Steurgemeinde vom 23.11.2006

Hinweis Direkte Bundessteuer 2006, Sonderveranlagung, Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 38 DBG **Beilagen**

Veranlagungsverfügung Register-Nr.: 026 1 04 561.50.241.117 vom 11.08.2008 auf grund Einschätzung des Steuerkommissärs Steuerperiode: 2006

rechtfertigen sich innert Frist *Wiederholung & Ergänzung* folgender

## A Anträge

1. „Es sei der/die

- **Verfügung** 1 ST.2009.17 & 1 DB.2009.12 vom 04.08./ **06.10.**2010, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Michael Ochsner, Vizepräsident & Sin Silvia Weigold, kostenfrei **Exhibit**
- Entscheid SB.2009.00092 vom 03.02.2010 , VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 2120 **Beilage**
- Entscheid SB.2009.00093 vom 03.02.2010 , VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 300 **Beilage**
- Beschluss 1 ST.2009.17; 1 DB.2009.12 vom 17.06.2009, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Präsident U. Hofstetter, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner und S H. Knüsli, kostenfrei, **Beilage**
- Verfügung 1 ST.2009.17 & 1 DB.2009.12 vom 16.03.2009, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend U. Hofstetter, Präsident & H. Knüsli, Sekretär, kostenfrei
- Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes BW-192-23/meq Reg. Nr.: 561.50.241.000 vom 06.01.2009 , Kantonales Steueramt Zürich, kostenfrei, unterzeichnet von Thomas Wolfensberger, Teamleiter & R. Meyer, Steuerkommissär, **Beilage**
- Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 2006 Kapitalleistungen gemäss § 37 StG Re.Nr.: 561.50.24 1.117 Steuergemeinde vom 23.11.2006
- Hinweis Direkte Bundessteuer 2006, Sonderveranlagung, Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 38 DBG **Beilagen**

- Veranlagungsverfügung Register-Nr.: 02 61 04 561.50.241.117 vom 11.08.2008 aufgrund Einschätzung des Steuerkommissärs Steuerperiode: 2006

*ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und vollumfänglich kosten- & entschädigungspflichtig unverzüglich aufzuheben.

2. Es sei völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* eine *wirksame* Untersuchung, *self-executing* öffentlich eine *wirksame* Beratung, *self-executing* öffentliche Beurteilung und *self-executing* öffentliche Verkündung - **ius cogens** - gem. Art. 6-1 i.V.m. Art. 13 EMRK i.V.m. CCPR von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen unverzüglich anhand zu nehmen.
3. Es sei Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Verletzung von Self-executing-Völkerrecht und Self-executing-Verfahrensgarantien im Sinne der Verweigerung des self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* national *wirksam* festzustellen.
4. Es sei im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* dem IBf kostendeckenden Schadenersatz, angemessene Genugtuung und wirksamen punitive damage zuzusprechen.
5. Es sei weitere rechtliche Schritte, Beweismittel, Zeugen etc. insbesondere uneingeschränktes Nachklagerecht zu gewähren und zu gewährleisten.
6. Es sei sämtliche Eingaben des IBf's als integrierender Bestandteil auch vorliegender Beschwerde zu erklären.
7. Es seien sämtliche durch die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter bisher in dieser Angelegenheit veranlassten rechtlichen Schritte unverzüglich unter K- & E-Folgen zu Gunsten des IBf's zu revozieren incl. Betreibungen aller Orts & Konkursamt Bern-Laupen.
8. Es sei Löschung aller Zahlungsbefehle/Nichtigerklärung aller Verlustscheine etc. bei allen einschlägigen Konkurs- & Betreibungsämtern nachweislich kontrollierbar zu veranlassen incl. Konkursamt Bern-Laupen.
9. Es sei von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* national *wirksam* festzustellen, dass die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter angeblich die Schulden im Konkurs vom 03.08.1995, Konkursamt Bern-Laupen, zu Unrecht geltend gemacht und sich aus der Konkursmasse zu Unrecht bereichert und den IBf zu Unrecht entreichert haben.
10. Es sei von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing* national *wirksam* festzustellen, dass die Gemeinde 8134 Adliswil/ZH für die Jahre 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 & 1995 *definitiv* das Reineinkommen mit CHF **null** Franken und *definitiv* das Reinvermögen mit CHF **null** Franken unangefochten unwidersprochen festgestellt hat.

11. Es sei von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing national wirksam* festzustellen, dass die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter in vorliegender Rechtssache bisher *zu Unrecht* sich bereichert haben.
12. Es sei von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen *self-executing national wirksam* festzustellen, die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter in dieser Angelegenheit bisher den IBf's *zu Unrecht* entreichert, diskriminiert, geschädigt und in seinen persönlichen Verhältnissen wider besseres Wissen verletzt haben.
13. Es sei alle Beweismittel gem. ZG B Art. 8 & 9 von Völkerrechts/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen.
14. Es sei uneingeschränkt *vollständiges Akteneinsichtsrecht* zu gewähren.
15. Es sei *aufschiebende* Wirkung zu gewähren.
16. Es sei für alle steuerrechtlichen Verfahren *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren und zu gewährleisten
17. Es sei die Bezahlung aller Kreditkosten, aller Verzugszinse von 5% pa und aller Zinseszins von 5% pa beginnend ab 01.01.1990 für alle zu Unrecht erwirkten und bezogenen Gelder zu gewähren und zu gewährleisten.
18. Alles unter *expliziter* Gewährung, Gewährleistung, Verwirklichung aller völkerrechtlichen *Self-Executing*-Verfahrensgarantien gem. EMRK, CCPR, Menschenrechte und Grundfreiheiten.“

## **B Begründung**

1. Im wieder hiermit auch angefochtenen Entscheid wird gem. Ziff. 3. S. 3. Offensichtlich zu Unrecht behauptet, es „ *wurde dem Pflichtigen am 12.06.2008 das Akteneinsichtsrecht sowie das rechtliche Gehör gewährt.*“, nachdem der Pflichtige anlässlich dieser Sitzung beklagenswerter Weise feststellen musste, dass die vorgelegten Akten unvollständig gewesen sind und somit entgegen der eingangs erwähnten, falschen Behauptung der Gewährung des Akteneinsichtsrechts so wie des rechtlichen Gehörs absolut keine Rede sein kann.
2. Seit 1990 wird der IBf durch die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter zu Unrecht entreichert, diskriminiert, geschädigt und in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt, indem die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter ohne Grund x-beliebige Gelder vom IBf einfordern, indem sie diese strafrechtlich offiziell deliktisch relevant schuldhafte strafbar mit Hilfe des SchKG's amtlich missbräuchlich erhältlich gemacht haben und indem sie wiederholt und fortgesetzt damit bis zum heutigen Tag weiterhin völker-, menschenrechts- & gesetzwidrig fortfahren.

3. Anlässlich der auf *Vorladung vom 30.05.2008* stattgefundenen *Verhandlung vom 12.06.2008* um 08:30, Bänd liweg 21, 8 048 Zürich, mit dem Steuerkommissär ist Unvollständigkeit der zur Einsicht aufgelegten Akten festgestellt worden.
4. Eine allfällige Einschätzung ohne gehörige Gewährung und Verwirklichung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing rechtlichen Anspruchs* auf formelles und materielles Gehör auch hinsichtlich *vollständiger* Akten ist infolge vorsätzlich böswillig antizipierter Willkür ist *a priori* wegen dringenden Verdachts strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich zu beurteilender, ungetreuer Amtsführung, Begünstigung & vorsätzlicher Unterdrückung von Akten von Völkerrechtes/Amtes wegen gegen Unbekannt, Präsident U. Hofstetter, A. Tobler, M. Ochsner, H. Knüsli, Thomas Wolfensberger, Teamleiter & R. Meyer, Steuerkommissär unverzüglich Strafuntersuchung anhand zu nehmen.
5. Erst nach Einsicht in von Amtes wegen zunächst zu vervollständigenden Akten und nach uneingeschränkter Einsicht in die Akten kann auf Unklarheiten/Fragen allfälliger Weise zurückgekommen werden.
6. Seit 1985 wird der IBf durch die Zürcher *Todesdirektion* - sic!: Massenmord in Raten an 5000 meist jungen SchweizerInnen infolge illegalen Spritzenabgabeverbotes 1984/6 durch Peter Wiederkehr, Gonzague Kistler, Martin Brunnschweiler und andere - durch Bundes-, Staats- und Gemeindesteuerämter zu Unrecht enteignet, diskriminiert, geschädigt und in seinen persönlichen Verhältnissen vorsätzlich und böswillig verletzt und zusätzlich durch vorsätzliche **Regierungs- & RichterInkriminalität des Zürcher Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes und des Schweizer Bundesgerichtes**; vertreten durch
  - Regierungsratspräsidentin a.D., Ständerätin **Verena Diener**,
  - VerwaltungsrichterIn **Jürg Boshart, Elisabeth Trachsel, Rudolf Bodmer & GS Felix Helg** sowie durch die
  - Bundesrichter **Merkli, Müller & Karlen** und andere

zur Armengenössigkeit gezwungen, indem die Bundes-, Staats-, Gemeindesteuerämter & Gerichte ohne Grund x-beliebig e Gelder vom IBf einfordern, indem sie diese völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich mit Hilfe von vorsätzlichen, regierungs- & richterlichen Lügenurteilen & SchKG's erhältlich gemacht haben und indem sie wiederholt und fortgesetzt damit bis zum heutigen Tag weiterhin völkerrecht- & gesetzwidrig damit fortfahren.

### C Mangelhafte Eröffnung

1. Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen- **Art. 49 BGG**.

2. Ist nach kantonalem oder Bundes recht gegen einen En tscheid die Berufung oder der Rekurs oder gegen einen Endentscheid die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, so sind bei der mündlichen wie bei der schriftlichen Mitteilung die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, sein notwendige r Inhalt und die Stelle, an die es zu richten ist, anzugeben - **§ 188 GVG**.
3. Jede P erson hat vor Gerichts- und Verw altungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens - **Art. 18-1 KV**.
4. Die Parteien haben Anspruch au f einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung - **Art. 18-2 KV**.
5. Die schriftliche Mitteilung ist zu begrün den und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentlich e Rechtsmittel, die Rechtsmittelinanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet - **§ 10-2 VPG**.
6. Da die hier mit auch angefochtene *Verfügung 1 ST.2009.17 & 1 D B.2009.12* vom 16.03.2009, Steuerrek urskommission des Kantons Zürich, mitwirkend U. Hofstetter, Präsident & H. Knüsli, Sekret är, weder Rechtsmittelbelehrung noch Rechtsmittelinanz beinhaltet, verletzt diese inkrim inierte Ver fügung alle einschlägigen Artikel & Paragraphen des *Self-executing-Völkerrechts*, der obzitierten Bundes- & Kantonsverfassung, des Bundesge richts-, Gerichtsverfassungs- & Ver waltungsrechtspflegegesetzes und ist demzufolge *mangelhaft e röffnet* **ex tunc null und nichtig**.
7. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die hiermit angefochtene Verfügung vom 04.08.2010, **Exhibit**
8. Gleichzeitig wi rd hi ermit di e Ri chtigkeit der *unbegründeten* „Begründun g“ der angefochtenen Verfügungen, Beschlüsse et c. im Einzelnen wie in deren Ges amttheit als vorsätzlich amtsmissbräuchlic h erfolgte Falschinterpretation und Falschanwendung einschlägiger Bestim mungen des *Self-executing-Völkerrechts* und der *Minimalanforderungen*<sup>1</sup> eines Rechtsstaates im Sinne der **Inkorporati- ons-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentlichen Beratungs-, öffent- lichen Beurteilungs-, öffentliche Ver kündigungs-, Sank tionier-ungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** vollumfänglich bestritten.
9. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die hiermit angefochtene Verfügung vom 04.08.2010, **Exhibit**
10. Indem akten- und tatsachenwidrig böswillig *unbewiesene Behauptungen* und *fal- sche Unterstellungen* als dadurch *begründete* „Begründung“ angeführt wo rden ist, machen sich die mitwirkenden Herren U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli, Sekretär, des vollendeten Ta tbestandes des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, der Bundes - & Kantons verfassung, dem Bundesgerichts-, Gerichtsverfassungs- & Verwaltungsrechts pflegegesetz & dem un schuldig zu gel-

<sup>1</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. In-nerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick , S.176 ff

tenden IBf in unzumutbarer Weise strafrechtlich vorsätzlich relevant schuldhaft strafbar *schuldig* und haben von Amtes Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen *ohne Verzug in unstreitigen Ausstand* zu treten.

11. Aus den gleichen Gründen werden die mitwirkenden Herren U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli, Sekretär selbstverständlich mit Wirkung *ex nunc* auch sofort abgelehnt.
12. Indem auch Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig - ohne dissenting opinion - wiederum in totaler Geheimjustiz den selbst-executing völkerrechtlich verfahrensgarantierten rechtlichen Anspruch des IBf's auf formelles und materielles Gehör durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht innerhalb nützlicher Frist auf billige Weise gewährt und verwirklicht zu bekommen, ebenfalls verweigert haben, liegen die gleichen Verletzungen der EMRK Art. 6-1/3 etc. & CCPR vor.
13. Zusammenfassend handelt es sich bei der Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich um kein Gericht nach Art. 6/1 EMRK oder Art. 14 CCPR und ist demzufolge als unzuständiges Gremium weder untersuchungs- noch kognitionsbefugt.
14. Tut die Steuerrekurskommission dennoch dergleichen, machen sich die BeamtInnen vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar, indem diese BeamtInnen sich Amtsanmassung, Amtsmissbrauch, Begünstigung, Unterschlagung von Akten etc. in einem gerichtlichen Verfahren böswillig zu Schulden kommen lassen und alle nachgeordneten RichterInnen am Verwaltungs- & Bundesgericht sich der Mittäterschaft schuldig gemacht haben; insbesondere BR Zünd, Präsident & GS Feller, indem diese beiden mit ihrem pseudojuristischen „Urteil“ 2C\_373/2010 & 2C\_374/2010 vom 20.07.2010 ebenso strafbar auf die Beschwerden wegen Verletzung des unverzicht-, unantastbar- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantierten selbst-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des Rügenden kostenpflichtig CHF 1'500 einzutreten sich geweigert haben, obwohl selbst vereinzelt Bundesrichter mit Urteil 2C\_462/2008 vom 20.03.2009 vor dem Schweizer Bundesgericht zumindest eine beschränkte Öffentlichkeit ohne Parteienanhörung gutgeheissen haben, **Exhibit** was nach Treu und Glauben weder von der Steuer-Rekurskommission noch vom menschenrechtswidrigen Verwaltungsgericht behauptet werden kann.

**D die lächerlichsten Justizterroristen Dr. iur. Jürg Bosshart, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel am menschenrechtswidrigen Zürcher Verwaltungs-„Gericht“**

1. Bereits mit Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB 103/1986 vom **11.03.1987**, III. Kammer, in der Besetzung mit Vizepräsident Emil Dietsch (Vorsitz), **Jürg Bosshart**, Heinrich Schalcher, Walter Peter, Ersatzmann Tobias Jaag und GS Martin Straub hat der **lächerlichsten Justizterrorist, Dr. iur. Jürg Bosshart**, verheiratet mit Rosmarie und Vater von Stefan und Ursula, Alte

Römerstr. 22, 8404 Winterthur, 052 242 80 14, sein hochleistungskriminelles, vorsätzlich menschenrechtswidriges, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbares Verhalten nachgewiesen.

2. Indem die **Vorrichter** U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli & **Justizterroristen** Dr. iur. **Jürg Bosshart**, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel den *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozessführung verweigern, setzen die VorrichterIn & JustizterroristenIn - vorsätzlich wider besseren Wissens - einen Nichtigkeitsgrund und begehen zusätzlich völkerrechtlich offiziell deliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft *self-executing* strafbar den vollendeten Tatbestand des dringenden Verdachts des Amtsmissbrauchs, der ungetreuen Amtsführung, der Begünstigung, der Unterdrückung von Beweismitteln im gerichtlichen Verfahren, der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und der Verletzung von *Self-executing* Völkerrecht, EMRK, BV & Gesetz gegenüber dem eigenen Rechtsstaat und IBf, was einmal mehr dessen Ablehnung und Ausstand begründet und rechtfertigt.
3. Der Anspruch auf *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Prozessvertretung ist völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* und mit dem vorsätzlich menschenrechtswidrigen Berufsverbot vom 12.09.2005 und dem Pfändungsregister-Auszug vom 28.04.2010 gem. ZGB Art. 8 i.V.m. 9 unwiderlegt und unwidersprochen rechtsgenügend ausgewiesen; **Beilage**
4. Indem die völkerrechtlich offiziell deliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft wegen Amtsmissbrauchs, Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft strafbar abgelehnten **Vorrichter** U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli & **Justizterroristen** Dr. iur. Jürg Bosshart, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel keine Gutheissung der Gesuche des IBf's um *unentgeltliche Prozessführung*, um *unentgeltliche Prozessvertretung* und Zugang zu einem vorhandenem Rechtsmittel gem. EMRK Art. 6-1/3 im Sinne der Anträge der Zivilklagen allenfalls an die zuständige Stelle von Amtes wegen gem. GVG-ZH § 194-2 vorgenommen haben, haben die hiermit zur Anzeige gebrachten Vorrichter vorsätzlich nach kantonaler ZPO und Bundesrecht einen zusätzlichen Nichtigkeitsgrund begründet und gesetzt.
5. Der IBf erlaubt sich Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CBO60020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377, ins Recht zu legen, wonach: **Zitat:**  
„... wegen partieller Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr [auf Eingaben] einzutreten, ...“, **Beilage w**

weshalb zur **gehörigen Führung** auch dieses Prozesses, auch unentgeltlich, es offensichtlich eines Rechtsbeistandes bedarf.

6. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheid e Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes. Indem die Klage nicht zugelassen wird, droht ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil für den Kläger und verursacht einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Verfahren und begründet einen weiteren Nichtigkeitsgrund.
7. Indem der partiell prozessunfähig erklärte Kläger als Handlungsunfähiger im Prozess nicht gehörig vertreten war und ist, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund gegeben.
8. Im Zivilverfahren sind als *Rechtsmittelvoraussetzungen* sowohl die Berufung als auch der Rekurs etc. gegeben. In dem die angefochtene Erledigungsverfügung mit mangelhafter Rechtsmittelbelehrung der Nichtigkeitsbeschwerde eröffnet worden ist und dadurch für den Kläger keine Nachteile bewirken darf ( Art. 49 BGG), ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund *ex tunc* gegeben.
9. Indem das Gericht/Rekurskommission wiederum in totaler Geheimjustiz die Verfügung/Beschluss erlassen hat, wird bereits der völkerechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Klägers durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz & Art. 6-1/3 EMRK beruhendes Gericht, welches innert nützlicher Frist, auf billige Weise untersucht, öffentlich beraten, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, vorsätzlich wider besseren Wissens völkerrechtlich offiziädeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich verletzt.
10. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheid e Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers, 2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme. Indem die Vorinstanz akten- & tatsachenwidrig angenommen hat, die zivilrechtlich beklagte Schuldnerin sei entweder Leistungsversicherer, Leistungserbringerin oder beides, begründet das Gericht wieder einen Nichtigkeitsgrund.
11. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheid e Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts. Indem die Vorinstanz feststellt, angeblich spiele der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung eine rechtliche Rolle, wird nochmals ein Nichtigkeitsgrund gesetzt, indem kein Richter über dem Gesetz steht;  

**NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18**
12. Ausserdem ist Vormerk zu nehmen, dass die Begründung auch die angefochtenen Verfügungen/Beschlüsse sowohl im Einzelnen als auch in seiner Gesamtheit strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung ergangen, vollumfänglich bestritten wird.
13. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch

die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

14. Rügen wegen Verletzung von Self-executing-Völkerrecht sind kostenlos.
15. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
16. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's beispielsweise mit Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 109587, Betreibungsamt Zürich 6, und Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 109588, Betreibungsamt Zürich 6, ein mal mehr und weiterhin gerichtsnotorisch bekannt und unwidersprochen glaubhaft nachgewiesen; **Beilagen**
17. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
18. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.
19. Die vorbefassten, offensichtlich einseitig begabte promovierte Oberrichter Dr. iur. H. A. Müller, Vorsitzender, Dr. iur. H. Schmid, Dr. iur. J. Zürcher & GS lic. iur. Matthias Nägeli et al. haben die mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 hinsichtlich FK/Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, glaubhaft nachgewiesene „**partielle Prozessunfähigkeit**“ des IBf's weder widerlegt noch begründet, dass der IBf ohne unentgeltlicher Rechtsbeistand seine Rechtsache **gehörig zu vertreten** in der Lage sein soll.
20. Über Antrag 16 ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 16 zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
21. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist und Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr**, **Ernst Buschor**, **Verena Diener** & **Thomas Heiniger** - mit über 50 00 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's unter-sagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 1 - **eo ipso loquitur**;- **Beilage**
22. Den/r VorrichternIn ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, dies weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-

executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & ausser Kraft gesetzt haben.

23. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.

24. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen

25. Art. 34-1 BGG Ausstandsgründe:

Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:

- in der Sache ein **persönliches** Interesse haben;
- in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;
- aus anderen Gründen, insbesondere wegen **Rückgriffklagebedrohtheit**, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

Indem alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher RichterInnen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseren Wissens verweigern, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.

Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:

Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.

Indem alle vorgenannten & alle vorbefassten **Vorrichter** U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli & **Justizterroristen** Dr. iur. Jürg Bosshart, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel, Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich re-

levant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseres Wissen verweigert und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie erstattet haben, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet.

#### Wurde von allen VorrichterIn verletzt.

##### Art. 37-1 BGG Entscheid

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluß der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.<sup>2</sup> Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

<sup>3</sup> Sollte der Ausstand von so vielen Richtern und Richterinnen verlangt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Bundesgerichts durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten und -präsidentinnen der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele außerordentliche nebenamtliche Richter und Richterinnen, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

#### Wurde von allen VorrichterIn verletzt.

##### Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.<sup>2</sup> Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

<sup>3</sup> Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

#### Wurde von allen VorrichterIn verletzt.

##### Art. 56-1 BGG Anwesenheit der Parteien und Urkundeneinsicht

Die Parteien sind berechtigt, der Beweis erhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen.<sup>2</sup> Wo es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, nimmt das Gericht von einem Beweismittel unter Ausschluß der Parteien oder der Gegenparteien Kenntnis.

<sup>3</sup> Will das Gericht in diesem Fall auf das Beweismittel zum Nachteil einer Partei abstellen, so muß es ihr den für die Sache wesentlichen Inhalt desselben mitteilen und ihr außerdem Gelegenheit geben, sich zu äußern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Wurde von allen VorrichterIn verletzt.

#### Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

<sup>2</sup> Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

<sup>3</sup> Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Wurde von allen VorrichterIn verletzt.

#### Art. 105-1 BGG Maßgebender Sachverhalt

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

<sup>2</sup> Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.

Indem alle vorgenannt vorbefassten **Vorrichter** U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli & **Justizterroristen** In Dr. iur. Jürg Bosshart, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel, Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBF's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider besseren Wissens strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen<sup>2</sup> im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beratungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-**

---

<sup>2</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. In-nerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

**Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Die wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten **Vorrichter** U. Hofstetter, Präsident, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner & H. Knüsli & **Justizterroristen** In Dr. iur. Jürg Bosshart, Dr. Rudolf Bodmer, lic. iur. Felix Held und Dr. iur. Elisabeth Trachsel haben bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., sie dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5):

### **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterIn begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterIn sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheidung, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 haben die VorrichterIn ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass die VorrichterIn auf Grund ihres gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterIn mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor Parteien solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterIn gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig – zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.

Den/r VorrichterIn ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing

strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBF's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

Gem. Art. 73 ZPO hat die Partei, welcher als Kläger auftritt, unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten und der Prozessentschädigung zu leisten. Es ist freilich zu berücksichtigen, dass das kantonale Recht durch das Bundesrecht derogiert wird und dass die Bestimmungen internationaler Verträge nicht verletzt werden dürfen.

Diese Pflicht zur Zahlung eines Kostenvorschusses besteht nicht, wenn völkerrechtliche Verträge entgegenstehen (vgl. Seiler / von Werdt / Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007 N 16 zu Art. 62).

Die EMRK ist ein derartiger völkerrechtlicher Vertrag (vgl. a.a.O., N 9 zu Art. 106).

Gem. Art. 6-1/3 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche & Verpflichtungen in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, völlig unabhängig davon, ob sie nun die finanziellen Mittel für die Führung des Prozesses hat oder nicht. Es würde gegen das Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 EMRK verstossen, wenn die Behandlung einer Beschwerde vom Kostenvorschuss abhängig wäre, da alle Personen gleich zu behandeln sind. All diese Normen der EMRK sind in der Schweiz direkt anwendbar und völkerrechtlich verfahrensgarantiert (self-executing).

Da alle Personen völkerrechtlich und verfassungsmässig den rechtlichen Anspruch haben, dass ihre Rechtsfälle innerhalb angemessener Frist gehört und beurteilt werden, bedeutet die Auflage eines Kostenvorschusses eine Verweigerung dieses rechtlichen self-executing Anspruchs, da die Beurteilung der Streitsache von einer Handlung des Klägers abhängt, welche mit dem Inhalt der zu beurteilenden Streitsache als solche nichts zu tun hat.

Oder mit anderen Worten: der Kläger hat in casu gem. Art. 6-1/3 EMRK einen rechtlichen Anspruch darauf, dass über das Streitverhältnis zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin entschieden wird, unabhängig seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse.

Aufgrund auch dieses Völkerrechts verletzt die angeordnete Verpflichtung zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 4000 diese unter vorstehend zitierten völkerrechtlichen Bestimmungen der EMRK und zudem auch die Bundesverfassung, die in den Art. 29 und 29a, 30, 190 eine Rechtsweggarantie und eine gleiche und faire Behandlung garantiert.

Der Kläger ist daher von der Pflicht zur Zahlung des Kostenvorschusses zu befreien.

Steht's zu Ihren Diensten mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung

Freundliche Grüsse

**E Beilagen** /FK:

**Bekanntnis zur Öffentlichkeit auch in Steuersachen; Urteil 2C\_462/2008 vom 20.03.2009** NZZ-Online 13.05.2009

**Verfügung** 1 ST.2009.17 & 1 DB.2009.1 2 vom 04.08./ **06.10.2010**, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Michael Ochsner, Vizepräsident & Silvia Weigold, kostenfrei

**Von Amtes wegen als integrierender Bestandteil beizuziehen**

- **Entscheid** SB.2009.00092 vom 03.02.2010, VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 2120
- **Entscheid** SB.2009.00093 vom 03.02.2010, VG, mitwirkend Abteilungspräsident Martin Zweifel (Vorsitz), VR Andreas Frei, VRin Leana Isler & GSin Silvia Hunziker, kostenpflichtig CHF 300
- **Pfändungsregister-Auszug 28.04.2010** Betreibungsamt Zürich 6

**Sämtliche vom I Bf eingereichten Beilagen sind integrierender Bestandteil vorliegen der Rechtsvorkehr und sind von Amtes wegen beizuziehen**

- **Beschluss** 1 ST.2009.17; 1 DB.2009.12 vom 17.06.2009, Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich, mitwirkend Präsident U. Hofstetter, die Mitglieder A. Tobler, M. Ochsner und S.H. Knüsli, kostenfrei
- Mangelrüge vom 30.06.2008 betr. unvollständiger Akten/Unterlagen
- Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde BW-192-23/meq Reg.Nr: 561.50.241.000 vom 06.01.2009, Kantonales Steueramt Zürich, kostenfrei, unterzeichnet von Thomas Wolfensberger, Teamleiter & R. Meyer, Steuerkommissär

**[www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch)**